

# RS Vwgh 1992/6/12 91/19/0313

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

BArbSchV §16 Abs4;

VStG §13;

VStG §16;

VStG §19;

## Rechtssatz

Die Vorgangsweise der Beh, zwei von ihr jeweils in der gleichen Höhe bemessenen Geldstrafen jeweils Ersatzfreiheitsstrafen in der gleichen Dauer zuzuordnen, steht mit dem Gesetz im Einklang, wäre doch die Bestimmung einer jeweils unterschiedlichen Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe bei gleich hoch festgesetzten und auf derselben Verwaltungsvorschrift basierenden Geldstrafen nicht nachvollziehbar zu begründen. (Im vorliegenden Beschwerdefall verhängte die Erstinstanz unter Bezugnahme auf dieselbe Gesetzesstelle, nämlich § 31 Abs 2 lit p ASchG Geldstrafen in der Höhe von S 20000,- bzw S 50000,-- und Ersatzfreiheitsstrafen in der Dauer von sechs bzw vierzehn Tagen. Die Berufungsbehörde setzte die beiden Geldstrafen auf jeweils S 5000,-- herab und die Ersatzfreiheitsstrafe mit jeweils fünf Tagen fest.)

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190313.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>